

MITGLIEDERORDNUNG

1. Geltungsbereich

Die Mitgliederordnung regelt die Aufnahme von Mitgliedern und den Austritt.

2. Mitgliederstruktur

Das Netzwerk gliedert sich in folgende Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

3. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Mitglied können alle Personenvereinigungen, das heißt (eingetragene) Vereine, Initiativen, Gruppen oder Organisationen werden, die

- im Bereich der LSBTTIQ-Selbstvertretung tätig sind,
- in Baden-Württemberg ansässig sind und
- aus mindestens drei aktiven Einzelmitgliedern bestehen.

Das heißt aktive Gruppen aus dem LSBTTIQ-Spektrum, die für ihre eigenen Rechte eintreten.

Ordentliche Mitglieder besitzen auf Netzwerktreffen jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist an eine zu Beginn des Treffens zu benennende vertretungsberechtigte Person gebunden.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Sprechendenrat. Dieser wird über ein Online-Formular auf der Netzwerk-Website gestellt. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der_ die Bewerber_in innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. „Schriftlich“ schließt überall dort, wo der Begriff in dieser Mitgliederordnung verwendet wird, ausdrücklich die elektronische Kommunikation über E-Mail mit ein. Die Entscheidung über die Aufnahme ins Netzwerk wird in diesem Fall an das Plenum übertragen.

b) Fördermitglieder

Die Fördermitgliedschaft steht allen Organisationen und Privatpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in Baden-Württemberg offen, welche die Ziele und das Leitbild des Netzwerks LSBTTIQ Baden-Württemberg unterstützen wollen, aber nicht selbst Teil des LSBTTIQ-Spektrums sind bzw. den Gruppenstatus nicht erfüllen.

Fördermitglieder können sich am fachlichen Austausch beteiligen, in Themengruppen mitarbeiten und an Plena teilnehmen. Sie verfügen jedoch nicht über das Stimmrecht im Plenum.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme über das Online-Formular entscheidet der Sprechendenrat.

4. Mitgliedsbeitrag

Das Netzwerk erhebt keinen Mitgliedsbeitrag, da wir möglichst alle, auch sehr kleine Initiativen in den Austausch im Netzwerk einbeziehen wollen. Umso mehr ist aktive Mitarbeit in Themengruppen und den Plena erwünscht.

5. Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Auflösung der Personenvereinigung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Netzwerk.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sprechendenrat. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Ein Ausschluss aus dem Netzwerk kann erfolgen,

- a) Wenn im Rahmen des zweijährlichen Mitgliederdatenabgleichs der Kontakt zum Mitglied nicht mehr hergestellt werden kann oder die Mitgliedsorganisation ihrer Pflicht zum Datenabgleich trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt.

Das Verfahren ist in der Verfahrensweisung „Datenabgleich Mitgliedsorganisationen“ geregelt und wird von der Geschäftsstelle des Netzwerks in mehreren Stufen umgesetzt. Bei mehrmaliger erfolgloser Kontaktaufnahme ruht die Mitgliedschaft zunächst für drei Monate und wird erst nach Verstreichen dieser Frist aufgelöst. Die erneute Aufnahme der Mitgliedschaft bleibt möglich. Sie muss allerdings neu beantragt werden. Der Sprechendenrat wird über jeden Schritt in Kenntnis gesetzt. Das Verfahren kann bei Bedarf eingesehen werden.

- b) Wenn Mitglieder nicht im Sinne des Leitbildes auftreten und handeln. Dem Ausschluss geht folgendes Verfahren voraus:

1. Der Sprechendenrat nimmt Kontakt zum Mitglied auf und mindestens zwei Vertreter_innen des Sprechendenrats führen ein klärendes Gespräch.
2. Kann in dem Gespräch die Bekennung zum Leitbild eindeutig festgestellt werden, kann die Personenvereinigung Mitglied im Netzwerk bleiben.
3. Wird in dem Gespräch weiterhin ein Auftreten entgegen dem Leitbild ersichtlich oder kann keine eindeutige Positionierung festgestellt werden, kündigt der Sprechendenrat im Gespräch den Ausschluss aus dem Netzwerk an und teilt diesen im Anschluss innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit.

Vergehen ab dem Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme zur Klärung durch den Sprechendenrat mehr als sechs Monate, ohne dass eine eindeutige Positionierung des Mitglieds in Bezug auf das Leitbild festgestellt werden kann oder erfolgt keine Kommunikation mehr seitens des Mitglieds, so beschließt der Sprechendenrat den Ausschluss. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde einlegen. In diesem Falle entscheidet das Plenum über den Ausschluss. Das Plenum muss spätestens vier Wochen vorher über das Verfahren in Kenntnis gesetzt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Über jeden Ausschluss eines Mitglieds ist das Netzwerk auf dem Plenum unter Angabe der Begründung zu informieren.

Ist ein Netzwerkmitglied auch Mitglied im Unterstützungsverein, so folgt aus dem Ausschluss aus dem Netzwerk unmittelbar die Beendigung der Vereinszugehörigkeit.